

WALDVERBREITUNG UND WALDFUNKTION

(Karte M 1)

VON HUBERT KAMMERLANDER

In dieser Karte sind die Waldverbreitung und die Funktionen des Waldes, wie sie das Österreichische Forstgesetz von 1975 und eine entsprechende Verordnung aus demselben Jahr definieren, zur Übersicht gebracht. Dabei fällt auf den ersten Blick die geringe Bewaldung besonders im Bereich der Zentralalpen auf, die großteils auf die Unbestockbarkeit der alpinen Lagen und zu einem geringeren Teil aber auch auf anthropogen verursachte Entwaldungen zurückzuführen ist. Sehr eindrucksvoll wird zudem der weiträumig auffällig hohe Anteil des Schutzwaldes als deutlicher Hinweis auf die Notwendigkeit des Waldes in einem Gebirgsland ersichtlich.

Berücksichtigt wurden hierbei zur Gänze Nord-, Ost- und Südtirol, die Waldfunktionen in den angrenzenden Bundesländern Vorarlberg, Salzburg und Kärnten sowie in den Nachbarländern Schweiz und Bayern wurden insoweit dargestellt, als diese im Kartenausschnitt enthalten sind. Da in den angrenzenden oberitalienischen Provinzen derartige Erhebungen fehlen, musste auf ihre Bearbeitung verzichtet werden. Als zusätzliche Information für den Benutzer wurden die forstlichen Verwaltungsbezirke eingetragen sowie deren Namen und Sitz angeschrieben.

Darstellung der Waldfunktion

Obwohl die Kulturgattung „Wald“ mehrere dieser Funktionen gleichzeitig erfüllen kann, ist zur besseren Übersicht immer nur die Leitfunktion dargestellt. Eine Ausnahme wurde wegen der großen Bedeutung der Schutzwirkung des Waldes im Gebirgsland gemacht und zusätzlich zum Wirtschaftswald mit vorwiegend Nutzfunktion der Wirtschaftswald mit mittlerer Schutzfunktion in schraffierter Form ausgewiesen. Die Bewertung der Waldfunktionen baut auf der Überlegung auf, dass die Nutzfunktion grundsätzlich Leitfunktion hat, weil sie bei pfleglicher Ausführung als Voraussetzung für die Sicherung der drei Sozialfunktionen zu betrachten ist.

Die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion werden nur dann zur Leitfunktion, wenn ihnen hohe Wertigkeit zukommt. Es sind dies jene Fälle, in denen volkswirtschaftliche oder sonstige öffentliche Interessen an der Sicherung der Sozialfunktion die Nachteile der damit verbundenen Beschränkungen der Waldwirtschaft überwiegen. Hat ein Waldgebiet gleich mehrere dieser Sozialfunktionen mit hoher Wertigkeit zu erbringen, gilt bei der Feststellung der Leitfunktion definitionsgemäß Schutz- vor Wohlfahrtsfunktion und diese wiederum vor der Erholungsfunktion.

Der Ausscheidung und Bewertung der Sozialfunktionen liegen folgende Überlegungen zugrunde: Die Schutzfunktion beinhaltet insbesondere den Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabschwemmung und -verwehung, Geröllbildung und Hangrutschung. „Hohe Schutzfunktion“ kommt z.B. zu:

- Bannwäldern zum Schutz vor Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Schneeabsetzung, Erdabrutschung, Hochwasser, Wind oder ähnlichen Gefährdungen;
- Wäldern auf stark erosionsgefährdeten Standorten oder in felsigen, seichtgründigen oder schroffen Lagen, wenn ihre Wiederbewaldung nur unter schwierigen Bedingungen möglich ist, sowie auf gefährlichen Rutschhängen;
- der Kampfzone des Waldes und dem darunter unmittelbar angrenzenden Waldgürtel.

Die Wohlfahrtsfunktion beinhaltet den Einfluss des Waldes auf die Umwelt, und zwar insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser und auf die Lärmreduzierung. „Hohe Wohlfahrtsfunktion“ haben unter anderem:

- Bannwälder zur Abwehr der durch Emission bedingten Gefahren oder zum Schutze von Heilquellen wie von Fremdenverkehrsorten und Ballungsräumen vor Beeinträchtigung der Erfordernisse der Hygiene;
- Wälder zur Sicherung von Wasservorkommen;
- Wälder von besonderer Bedeutung für den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes.

Der Erholungsfunktion liegt insbesondere die Wirkung des Waldes als Erholungsraum auf die Waldbesucher zugrunde. „Hohe Erholungsfunktion“ wird Wäldern zuerkannt, wenn für die Bevölkerung bestimmter Gebiete, insbesondere von Ballungsräumen, ein Bedarf an Erholungsraum besteht, der infolge seines Umfangs in geordnete Bahnen gelenkt werden soll, oder die Schaffung, Erhaltung und Gestaltung von Erholungsräumen in Fremdenverkehrsgebieten wünschenswert erscheint. Es sind dies die Kriterien, die für eine Erklärung zum Erholungswald laut Forstgesetz maßgebend sind.

Kartengrundlagen

Die Grundlagen dieser Karte sind mit Ausnahme der Schweiz offizielle forstliche Raumpläne im Maßstab 1 : 50.000:

In Österreich sind dies die Waldentwicklungspläne, die entsprechend dem Forstgesetz 1975 sowie der ministeriellen Verordnung und den Richtlinien hiezu als Karte und Text zu erstellen waren bzw. sind. Für alle Forstbezirke Nord- und Osttirols standen ministeriell genehmigte Waldentwicklungspläne zur Verfügung, von den angrenzenden Bundesländern nur vom Bezirk Hermagor in Kärnten. Die übrigen Waldentwicklungspläne der betroffenen Forstbezirke in den angrenzenden Bundesländern befanden sich teils noch im Planungsstadium bzw. bereits im Genehmigungsverfahren.

Für Südtirol wurden von Dr. Karner vom Landesforstinspektorat in Bozen die „Karten über die Eignungsfunktionen der Waldbestände“ (hrsg. von der Autonomen Provinz Bozen) mit Ausnahme der Wohlfahrtsfunktion den österreichischen Ausscheidungskriterien entsprechend adaptiert. Diese Waldfunktion war in der genannten Karte nicht berücksichtigt, die Mehrarbeit für eine Neuaufnahme hätte einen nicht vertretbaren Zeitaufwand benötigt.

Für Bayern sind aufgrund des Waldgesetzes von 1974 und des Landesplanungsgesetzes von 1982 von den Oberforstdirektionen Waldfunktionspläne erstellt worden. Darin sind im Vergleich zur österreichischen Vorgangsweise etwas umfassender und in detaillierterer Form die Wälder mit besonderer Bedeutung für Boden-, Straßen- und Lawinenschutz ebenso dargestellt, wie jene für Klima-, Immissions-, Lärm- und Sichtschutz sowie für die Erholung. Weil die bayerischen Ausscheidungskriterien mir Ausnahme einzelner Definitionsunterschiede im wesentlichen mit den österreichischen vergleichbar sind, waren die Funktionspläne ohne größere Schwierigkeiten unserer Darstellungsweise anzupassen. So waren beispielsweise die in Bayern ausgewiesenen Klima- und Lärmschutzwälder nach unserer Definition nicht als Wälder mit hoher Schutzfunktion in diese Karte zu übernehmen, sondern als Wälder mit Wohlfahrtsfunktion. Die detaillierte bayerische Darstellungsweise hat solche Anpassungen einwandfrei ermöglicht. Allein die Waldkategorie „Wirtschaftswald mit mittlerer Schutzfunktion“ als eine Zwischenform von Wirtschafts- und Schutzwald, ist in Bayern nicht üblich, sie konnte daher in dieser Karte für den bayerischen Raum nicht ausgewiesen werden. Infolge der strengen Ausscheidungskriterien schließt der bayerische Schutzwald in etwa auch jene Gebiete mit ein, die in Österreich als Wirtschaftswald mit mittlerer Schutzfunktion bezeichnet werden.

Für die betroffenen Schweizer Gebiete fehlten vergleichbare bzw. adaptionsfähige Unterlagen, dennoch sollte das Atlasblatt aber in voller Größe genutzt werden. Durch die dankenswerte Zusammenarbeit mit den Kreisforstämtern in Ramosch, Scuol, Zernez und Zuoz-Müstair konnte

eine die österreichischen Kriterien berücksichtigende Kartierung der Waldfunktionen erstellt werden.

Die Übertragung von den Originalkarten 1 : 50.000 in den Maßstab 1 : 300.000 bedingte eine entsprechende Generalisierung und bewirkte damit einen gewissen Verlust der ursprünglich detailliert dargestellten Gemengelage zahlreicher kleinflächiger Waldfunktionen. Zudem sei abschließend noch darauf hingewiesen, dass diese Karte im Sinne einer Übersichtskarte die von dem jeweiligen Waldgebiet vorrangig zu erfüllenden Funktionen beinhaltet, aber nichts darüber aussagt, inwieweit die Wälder imstande sind, diesen gerecht zu werden. Gerade im Hinblick auf das viel diskutierte Waldsterben gewinnt diese Frage besondere Aktualität.

Wesentliche und flächenbezogene Angaben über Funktionsbeeinträchtigungen sowie entsprechende Gegenmaßnahmen können für Österreich im Textteil der Waldentwicklungspläne nachgelesen werden, die bei den Bezirksforstinspektionen und den Landesforstdienstdirektionen aufliegen.